

Anlage IV.**M u s t e r**

für die

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlagslisten

(§ 29 der Wahlordnung).

Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der Gemeinde hat nach den Brunsbüßen der Verhältniswahl unter Zulassung verbundener Listen stattzufinden. Es wird daher aufgefordert, Vorschlagslisten einzureichen.

Die Einreichung hat beim Gemeindevorstand bis zum zu erfolgen.

Jede Vorschlagsliste muß von mindestens in der Wählerliste eingetragenen Personen unterzeichnet sein.

Die Vorschlagsliste muß Namen enthalten.

Die Vorgesetzten müssen wählbare Bürger, deutlich bezeichnet, in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt und zur Hälfte Hausbesitzer sein. Die Hausbesitzer müssen in der Reihenfolge an den ungeraden Stellen aufgeführt werden.

Der Vorschlagsliste ist die schriftliche Erklärung eines jeden Vorgesetzten beizufügen, daß er der Aufnahme in die Vorschlagsliste zustimme. Stimmt jemand der Aufnahme in mehr als eine Vorschlagsliste zu, so sind seine sämtlichen Zustimmungserklärungen ungültig.

Zwei oder mehreren Vorschlagslisten kann die übereinstimmende schriftliche Erklärung der Unterzeichneten beigelegt werden, daß die Listen miteinander verbunden seien. Eine Gruppe miteinander verbundener Listen gilt gegenüber anderen Vorschlagslisten als eine einzige Vorschlagsliste.

Auf der Vorschlagsliste soll einer der Unterzeichner als Vertrauensmann, ein anderer als Stellvertreter des Vertrauensmanns bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt als Vertrauensmann der erste und als sein Stellvertreter der zweite Unterzeichner. Der Vertrauensmann ist ermächtigt, nachträglich, jedoch spätestens zum.....

- a) fehlende Unterschriften zu beschaffen,
- b) undeutliche Bezeichnungen der Vorgesetzten oder ihrer Reihenfolge und letztere selbst zu verbessern,
- c) die Verbindung der Vorschlagsliste mit einer anderen Liste oder mit mehreren anderen Listen zu erklären.

Ungültig sind Vorschlagslisten,

1. die nicht rechtzeitig eingereicht worden sind,